



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDEMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-FW1900/0153-III/4/a/2014

Wien, am 13. November 2014

An
alle Ämter der Landesregierungen
Staatsbürgerschaftsabteilungen
via E-Mail

nachrichtlich an:
MinR Mag. Karl Hafner
karl.hafner@bmbf.gv.at

Mag. Dr. Helgo Eberwein
BMI - III/4/a (Referat III/4/a)
Minoritenplatz 9, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262737
Pers. E-Mail: Helgo.Eberwein@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-4-a@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Fremden- und Wanderungswesen; Staatsbürgerschaftsangelegenheiten
Rundschreiben an die Ämter der Landesregierungen, B2-Niveau
Deutschkenntnisse

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass wird zur Frage der für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderlichen Deutschkenntnisse im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF) Nachstehendes mitgeteilt:

Für den gemäß § 11a Abs. 6 Z 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) zu erbringenden Nachweis von Deutschkenntnissen auf B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS), ist gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 Staatsbürgerschaftsverordnung 1985 (StbV) die Vorlage eines allgemein anerkannten Sprachdiploms oder Kurszeugnisses zumindest auf B2-Niveau insbesondere von folgenden Einrichtungen erforderlich: Österreichisches Sprachdiplom Deutsch, Goethe-Institut, Telc GmbH und Österreichischer Integrationsfonds.

Darüber hinausgehende Erfüllungstatbestände kennt das StbG bzw. die StbV nicht. Es scheint allerdings aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres nicht sachgerecht, die Vorlage eines solchen Sprachdiploms oder Kurszeugnisses im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 7 StbV in einem Verfahren zur Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 11a Abs. 6 Z 1 StbG auch dann zwingend vorzusehen, wenn der Staatsbürgerschaftswerber in Österreich die Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung („Matura“) erfolgreich absolviert hat.

Die Erlangung eines österreichischen Reifeprüfungs- bzw. Reife- und Diplomprüfungszeugnisses im Sinne des § 2b Abs. 1 Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) und

des § 4 lit. 3 Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge (SchUG-BKV) setzt jedenfalls auch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung im Unterrichtsfach Deutsch voraus. Wiewohl diese im Hinblick auf die Deutschkenntnisse keiner Kategorisierung im Sinne des GERS unterliegt, kann nach Rücksprache mit dem BMBF bestätigt werden, dass durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung im Unterrichtsfach Deutsch das B2-Niveau des GERS jedenfalls als erfüllt zu erachten ist.

Das Bundesministerium für Inneres empfiehlt daher den mit Staatsbürgerschaftsverfahren betrauten Behörden der Länder, österreichische Reifeprüfungs- bzw. Reife- und Diplomprüfungszeugnisse im Sinne des § 2b Abs. 1 SchUG und des § 4 lit. 3 SchUG-BKV ebenfalls als Nachweis über das Vorhandensein von Deutschkenntnissen auf B2 Niveau des GERS zu erachten. Gleiches trifft auf die in Form der „Externistenprüfung“ abgelegte Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung zu.


Im Übrigen darf auf folgende „Sonderfälle“ hingewiesen werden: Die Abschlüsse der österreichischen Schulen in Istanbul (St. Georgs-Kolleg), Prag, Budapest, Guatemala und Albanien sind österreichische Reifeprüfungs- bzw. Reife- und Diplomprüfungszeugnisse und sollten daher ebenso als gleichwertige Nachweise über das Vorhandensein von Deutschkenntnissen auf B2 Niveau des GERS anerkannt werden. An allen fünf genannten Schulen wird bezüglich der Deutsch-Kenntnisse ein zu B2 analoges Kompetenzniveau erreicht.

Für die Bundesministerin:

Mag. Dietmar Hudsky

elektronisch gefertigt

2595/AB-XXV-GP-Anfragebeantwortung, Anfragebeantwortung
 qYkmLUSf779DnDoseSofbmbHfgebeantwortung, Anfragebeantwortung
 i6lmXIAFpuUxnLA05+2m75nSasbhLtkL10WjVwUk65Wzb07qsvLksTmiR6opBHikygz69tYiXUsaJ+m4oe/2
 9X+BjHJF9f8tCaLaI0ShUZrMCFvOdYzGFpE3nFFgxFaJzDj+jVNwNGgeT+35wKON3FX4pQrLtG9UywWED4Mv
 ljWcIIX+9kBgdUnK4twvF3Fk219cSgMD5GArDtHXQLDNDGMnlAaOI6YpiKpbnlrr91+9Sc+9Q8FqCcXKF4ZI
 hGQ1Jg==

	Datum/Zeit-UTC	2014-11-14T07:59:43+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	